

REGIERUNGSRAT

21. Juni 2023

23.90

Motion Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher), Markus Gabriel, SVP, Uerkheim, Daniel Notter, SVP, Wettingen, vom 21. März 2023 betreffend jährliche Bescheinigung des Solarstromertrags; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Vorbemerkungen

Die Motion möchte die Abnehmenden von Solarstrom im Kanton Aargau verpflichten, den Empfängerinnen und Empfänger von Solarstromerträgen eine Bescheinigung über den gutgeschriebenen Betrag des Vorjahrs zu Steuerzwecken unaufgefordert und unentgeltlich zuzustellen.

In allen Kantonen wie auch im Kanton Aargau werden Erträge aus Photovoltaikanlagen als Einkommen besteuert und Erlöse aus dem Stromverkauf sind für das betreffende Kalenderjahr in der Steuererklärung zu deklarieren.

Die Abnehmenden von Solarstrom (in der Regel Elektrizitätswerke) weisen die Empfängerin/den Empfänger dieser Erträge den jeweiligen Betrag in unterschiedlichen Abrechnungen aus (quartalsweise, halbjährlich etc.).

Damit die Steuerpflichtigen ihre Steuererklärung einfacher und korrekt ausfüllen können, sollen künftig die Abnehmenden von Solarstrom verpflichtet werden, der Empfängerin/dem Empfänger von Solarstromerträgen jeweils im Januar eine Bescheinigung über den gutgeschriebenen Betrag des Vorjahrs zu Steuerzwecken unaufgefordert in einem separaten Dokument schriftlich zuzustellen.

Rechtliche Grundlagen

§ 183 des Steuergesetzes (StG) regelt die Bescheinigungspflicht von Dritten. Insbesondere wird unter Abs. 1 Bst. f folgendes festgehalten:

"Dritte, die mit der steuerpflichtigen Person in einem Vertragsverhältnis stehen oder standen, müssen ihr das gemeinsame Vertragsverhältnis und die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen bescheinigen. Insbesondere sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen Personen verpflichtet, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beidseitigen Ansprüche und Leistungen."

Abnehmende von Solarstrom und Steuerpflichtige, die Solarstrom ins Netz einspeisen, stehen un-
zweifelhaft in einem Vertragsverhältnis zueinander. Daher besteht bereits heute im StG eine gesetzli-
che Grundlage, die dem Anliegen der Motion entsprechen würde. Gestützt auf diese gesetzliche
Grundlage könnte das Anliegen der Motion auf Verordnungsstufe präziser ausformuliert und vom Re-
gierungsrat umgesetzt werden. Die Verordnung zum Steuergesetz (StGV) wäre um einen Paragraphen
mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

*Abnehmer von Solarstrom stellen den Empfängern von Solarstromerträgen jährlich eine Bescheini-
gung zu Steuerzwecken über den gesamten gutgeschriebenen Betrag des Vorjahrs unaufgefordert
und unentgeltlich aus.*

Der Regierungsrat begrüsst das Anliegen der Motion und die sich dadurch ergebende Vereinfachung
für die Steuerzahlenden und die Steuerämter. Er ist daher bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Annahme dieser Motion stellt eine Vereinfachung sowohl für Steuerpflichtige wie für die Gemein-
desteuerämter dar. Für die Elektrizitätswerke würde die Annahme der Motion eine Vereinheitlichung
und Vereinfachung für ihre Kunden bedeuten. Die Elektrizitätswerke haben bis zur Umsetzung der
Motion zwei Jahre Zeit für die Umstellung. Die Bescheinigung soll ohne zusätzliche Kosten für die
Empfänger erfolgen. Die Annahme der vorliegenden Motion hat keine Auswirkungen auf die Aufga-
ben- und Finanzplanung des Kantons.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage einer Dekretsänderung (vgl. § 45
Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Gros-
sen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) erfordern. Die
StGV wäre um einen entsprechenden Paragraphen zu ergänzen. Dafür würde eine zweijährige Frist
gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 592.–.

Regierungsrat Aargau